



بِسْمِ اللّٰهِ الرَّحْمٰنِ الرَّحِیْمِ

**BOSNISCHE ISLAMISCHE GEMEINSCHAFT SALZBURG
BOSANSKA ISLAMSKA ZAJEDNICA SALZBURG**

ZVR-Zahl: 568006972

Gabelsbergerstr. 34, A-5020 Salzburg; Tel.+Fax: 0043 (0)662 88 48 93

www.dzemat-salzburg.at E-mail: BIZSalzburg@gmx.at

Nummer: 2013-14/35

Salzburg, 05.11.2014

An das

Kultusamt

(Übermittelt an kultusamt@bka.gv.at)

Präsidium des Nationalrates

(Übermittelt an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Stellungnahme zum ME 69/ME XXV. GP

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir, die „Bosnische islamische Gemeinschaft Salzburg“, sehen es als notwendig an, Ihnen eine Stellungnahme zum vorgelegten Ministerialentwurf zu übermitteln, weil wir von diesem unmittelbar betroffen sind.

Wir werden in der Folge nicht auf jeden einzelnen Paragraphen eingehen, da dies die Arbeit von Gutachtern und anderen Experten ist. In unserer Stellungnahme werden nur einige wenige Punkte aufgezeigt, welche unseres Erachtens so nicht tragfähig und somit äußerst problematisch sind.

Ad § 2 Abs 2 und Abs 3 (Vorrang des staatlichen vor religiösem Recht) sowie § 4 Abs 3 (positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat)

Das Primat des staatlichen Rechtes sowie das Erfordernis der positiven Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat war und ist für uns etwas Selbstverständliches. Daher ist uns auch nicht verständlich, warum dies nun hier ausdrücklich angeführt wird und welche Intentionen dazu geführt haben, zumal sich eine derartige Bestimmung nur im Islamgesetz findet und andere Gesetze, wie zB. Protestantengesetz oder Israelitengesetz, solche Passagen nicht enthalten. Exemplarisch wird in den Materialien auf die Verweigerung der „Leistung von Steuern und Abgaben oder das Zahlen von Zinsen“ hingewiesen. Uns ist noch nie ein derartig gelagerter Fall zu Ohren gekommen. Vor Gericht kann sich bekanntermaßen niemand auf Normen berufen, die nicht staatliches Recht darstellen.

Somit sind diese Bedenken als nahezu absurd zu bezeichnen. Dass überdies – wie in den Materialien festgehalten wird – der Inhalt des erteilten Religionsunterrichtes nicht im Widerspruch zu den Zielen der staatsbürgerlichen Erziehung stehen darf, ist ebenso als selbstverständlich anzusehen. Ob die Unterrichtspläne diesen Anforderungen entsprechen oder nicht, ist Aufgabe des Unterrichtsministeriums. Entsprechende ausdrückliche Regelungen sind somit im Islamgesetz als überflüssig zu bezeichnen.

Hier wird außerdem ein weiterer Aspekt aus dem Blickfeld verloren. Angenommen es gibt Menschen, die religiöse Vorschriften unter Missachtung der staatlichen Normen befolgen: Liegt der Festschreibung des Primats des staatlichen Rechts allen Ernstes die Überzeugung zugrunde, diese Menschen nun von der Gegenansicht zu überzeugen? Eine Person – egal welchen Glaubens und welcher Herkunft –, die bisher religiöse Vorschriften über das staatliche Recht gestellt hat, wird ihr Verhalten sicherlich nicht deswegen ändern, weil staatliche Gesetze, die diese Person ohnehin negiert, sie dazu auffordern. Im Gegenzug wird der weit überwiegenden Mehrheit der Personen islamischen Glaubensbekenntnisses, für die das Primat des staatlichen Rechtes eine Selbstverständlichkeit darstellt, einem die staatliche Rechtsordnung negierenden Generalverdacht unterworfen.

Ad § 6 Abs 2 (Auslandsfinanzierungsverbot)

Auch hier wird eine gleichheitswidrige Einschränkung nur in Bezug auf Muslime vorgesehen. Wie diversen Medienberichten und Expertenmeinungen entnommen werden konnte, werden Angestellte anderer Religionsgesellschaften auch aus dem Ausland finanziert. In Bezug auf diese wird aber offensichtlich keine Notwendigkeit gesehen, derartige Regularien zu erlassen. Warum ausgerechnet die Gefahr eines Einflusses aus dem Ausland nur bei islamischen Religionsgesellschaften gesehen wird und bei allen anderen nicht, ist nicht verständlich. Hier schimmert genauso ein Generalverdacht durch. Im Übrigen sei zu diesem Punkt auf die bereits erfolgte Stellungnahme 4/SN-69/ME XXV. GP hingewiesen. Im Anschluss an die genannte Stellungnahme wird eine Transparenz finanzieller Zuwendungen aller Religionsgesellschaften befürwortet. Sachlich nicht zu rechtfertigende, einseitige und gleichheitswidrige Maßnahmen lehnen wir entschieden ab.

Ad § 15 (islamisch-theologische Ausbildung)

Es stellt sich die Frage, warum hier von den Regelungen anderer Religionsgesellschaften, wie z.B. Protestantengesetz, abgegangen wird. Zum einen ist nicht die Einrichtung einer islamisch-theologischen Fakultät angedacht, zum anderen muss die in Aussicht genommene Person nicht einer entsprechenden Religionsgesellschaft angehören. Die Verwunderung über diese Bestimmungen wird sogar größer, führt man sich vor Augen, dass die Personen muslimischen Glaubens nach den Katholiken die zweitgrößte (religiöse) Gruppe darstellen. Es ist auch – im Anschluss an die Stellungnahme 4/SN-69/ME XXV. GP – nicht geregelt, welche Religionsgesellschaft zu welcher Professur Stellung nehmen kann und auch wie sich der Verteilungsschlüssel der Professuren gestaltet. Unter der Annahme, dass der Dachverband der Schiiten aller Voraussicht nach ebenfalls eine unter das Islamgesetz fallende Religionsgesellschaft anstrebt (siehe hier die Stellungnahme der Schiiten und deren Ausführungen über die Vertretung der Schiiten durch die IGGiÖ), sind hier entsprechende gerechte Aufteilungskriterien und Verfahrensvorschriften notwendig.

Abgesehen davon wird fälschlicherweise von einer „Imamen-Ausbildung“ gesprochen. Die Universität hat klargestellt, dass das Studium keine berufsspezifische bzw. berufsfachliche Ausbildung, etwa zum Imam, sei. Auch Studenten der katholischen Theologie würden nicht an der Universität zu Priestern ausgebildet.¹

Deshalb ist eine Regelung dieses Studiums in einem Gesetz für eine Religionsgesellschaft fehl am Platz und ist nicht als Voraussetzung für irgendeinen geistlichen Nachwuchs (erst recht nicht für Imame) geeignet.

Ad § 23 Abs 3 (Vereine, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre einer Religionsgesellschaft nach diesem Bundesgesetz besteht, (...) sind (...) aufzulösen)

Mit großer Bestürzung haben wir diese medial kaum thematisierte Bestimmung zur Kenntnis genommen. Offensichtlich ist man sich der Tragweite nicht bewusst. Abs 3 leg cit stellt einen eklatanten Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleistete Vereinsfreiheit dar. Dieser Eingriff ist in keinster Weise sachlich gerechtfertigt. Hier wird ein Eingliederungszwang (in die Strukturen einer bestehenden Religionsgesellschaft) bzw. ein Auflösungszwang (falls man sich nicht zwangsweise eingliedern möchte) festgeschrieben. Auf die Gründe für diesen massiven Eingriff in die Vereinsfreiheit der islamischen Vereine und ihrer Mitglieder wird in den Materialien nicht eingegangen. Betrachtet man die Anzahl der islamischen Vereine, die pauschal als „Moscheen“ bezeichnet werden, so wird dies mehrere Hundert Vereine betreffen. Spätestens hier müsste man sich die Frage der sachlichen Rechtfertigung des Eingriffs in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Vereinsfreiheit stellen.

Über die Intention des ME kann hier auch mangels Anhaltspunkte in den Materialien nur gemutmaßt werden: Sollen dadurch alle islamischen Vereine in Österreich in Form von Kultusgemeinden unter die „Kontrolle“ der IGGiÖ gestellt werden, um dadurch vereinzelt existierenden radikalen Tendenzen zu begegnen? Dieses Ziel wird man dadurch nicht erreichen können, weil jene Vereine, die eventuell radikale Tendenzen aufweisen, sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht in die Strukturen einer Religionsgesellschaft eingliedern werden. Es ist eher anzunehmen, dass sie a) ihre Statuten nur zum Schein ändern werden oder b) sich auflösen bzw. aufgelöst werden und die künftigen „Vereinstreffen“ in Privatunterkünften abhalten. Eine staatliche Kontrolle wird dadurch nur schwieriger. Die große Mehrheit der Vereine, die sich auch bisher im Rahmen der Rechtsordnung bewegt hat und keine radikalen Tendenzen aufweist, wird unter Androhung der Auflösung zwangsweise in die Strukturen einer Religionsgesellschaft nach dem Islamgesetz eingegliedert.

¹ <http://religion.orf.at/stories/2653333/> (05.11.2014);

<http://diepresse.com/home/bildung/universitaet/3823412/TheologieStudium-an-Uni-fruhestens-ab-2016> (05.11.2014).

2013/14-35-Stellungnahme Islamgesetz

Ad Eigentumsproblematik des Entwurfes

§ 8 Abs 6 des Entwurfes steht Art 5 StGG und Art 6 StGG entgegen. Während Art 5 StGG die Eigentumsfreiheit garantiert, sowie Art 6 StGG jedem Staatsbürger das Recht einräumt, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und über dieselben frei zu verfügen, schränkt § 8 Abs 6 genau diese Rechte massiv ein und greift somit in die Eigentumsfreiheit jedes Einzelnen ein. So verbietet § 8 Abs 6 den Eigentümern (Kultusgemeinden), frei über ihr eigenes Eigentum (Vermögen) zu verfügen und über dieses selbst zu bestimmen. Gemäß § 8 Abs 6 sollen die zuletzt tätigen Organe im Einvernehmen mit der Religionsgesellschaft über das Vermögen einer Kultusgemeinde bestimmen. Obwohl diese Bestimmung selbst nach dem Wortlaut bestätigt, dass die Kultusgemeinde Eigentümerin ihres Vermögen ist ("[...] Vermögen [...] der Kultusgemeinde [...]"), verbietet sie sogleich, über dieses frei zu verfügen. Folglich ist § 8 Abs 6 in sich widersprüchlich und unpräzise formuliert.

Es stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen: Wie ist das Einvernehmen mit der Religionsgesellschaft herzustellen? Was wird vorgesehen, wenn keine Einigung erzielt werden kann? Liegt hier eine Enteignung des Vermögens durch die zuletzt tätigen Organe vor? Wie wird diese „Enteignung“ gerechtfertigt? Unter welchen Bedingungen kann über das Vermögen der Kultusgemeinde bzw. über das Eigentum eines anderen bestimmt werden? Werden die enteigneten Vereine oder ihre Mitglieder entschädigt?

Diese Einschränkung der Eigentumsfreiheit und der Freiheit, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und über dieselben frei zu verfügen, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Diese Bestimmung steht somit offenkundig Art 5 StGG und Art 6 StGG entgegen und ist daher verfassungswidrig.

Die gemäß Art 5 und Art 6 StGG gewährleisteten Grundrechte stehen jedenfalls dem Wortlaut nach unter einem formellen Gesetzesvorbehalt. Es bedürfte auch hier einer Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffes. Eigentumseingriffe in der Form von Eigentumsbeschränkungen im Sinne von § 8 Abs 6 des Entwurfes wären nur zulässig, wenn sie ein legitimes Ziel verfolgen und in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung oder Rechtsanwendung im Einzelfall nicht unverhältnismäßig sind. Schon die abstrakte Möglichkeit der zuletzt tätigen Organe, über das Vermögen der Kultusgemeinde bestimmen zu dürfen, bewirkt eine unverhältnismäßige Einschränkung der Eigentumsfreiheit, die unter keinen Umständen erforderlich ist. Mit § 8 Abs 6 würden die zuletzt tätigen Organe bei Auflösung einer Kultusgemeinde im Hinblick auf das Vermögen derselben ein Recht erwerben, welches vorher tätigen Organen, aber auch Mitgliedern vorenthalten bleibt.

Wir weisen auch auf folgende Umstände hin: islamische Vereine – so auch unser Verein – haben sich zum Teil über Jahrzehnte ein kleines Vermögen angespart und Liegenschaften erworben. Nun sollen diese Vereine zwangsweise in bestehende Religionsgesellschaften eingegliedert werden, wodurch auch die Möglichkeit der Auflösung einer dann bestehenden Kultusgemeinde und der „Verlust“ (wir würden es in diesem Fall als eine Art „Enteignung“ bezeichnen) des über Jahrzehnte aufgebauten Vermögensstammes vorgesehen wird.

Das sind nur einige der kritischen Punkte der angedachten Novelle. Experten werden hier sicherlich ausführlicher und präziser Stellung nehmen bzw. haben dies bereits getan. Zu den behaupteten „positiven“ Neuerungen (wie Seelsorge, Feiertage, Schächten und Bestattung) sei angemerkt, dass diese bereits auf der derzeitigen gesetzlichen Grundlage ausgeübt werden. Die einzigen Neuerungen betreffen das Verbot der Enterdigung von Grabstellen und die finanzielle Absicherung der Militärseelsorge. Die Feiertage, wie es in den Erläuterungen heißt, sind keine arbeitsfreien Tage.

Wir, die „Bosnische islamische Gemeinschaft Salzburg“, die über mehr als 300 Mitglieder verfügt (man beachte: pro Haushalt ist nur eine Person Mitglied; dadurch genießen aber automatisch sämtliche haushaltszugehörige Personen die Mitgliedschaftsrechte, womit wir sohin über 800 Menschen vereinsmäßig vertreten) können uns dreier Gedanken nicht erwehren:

- a) Dieses Gesetz stellt in unseren Augen trotz einzelner positiver Punkte einen Rückschritt im Hinblick auf das bestehende Islamgesetz dar, da es die Muslime unter Generalverdacht stellt und uns sowie unsere offizielle Religionsgesellschaft und Vereine gröblich benachteiligt.
- b) Dieses Gesetz scheint – obwohl eine Novelle hoch an der Zeit war – ein Resultat der schrecklichen weltpolitischen Geschehnisse darzustellen. Wir werden das Gefühl nicht los, dass die Muslime in Österreich als Prellbock für die Taten radikaler Gruppierungen, die ihre Taten fälschlicherweise mit dem Islam rechtfertigen, dienen müssen.
- c) Das Gesetz mit all seinen Schärfen gegenüber den Muslimen in Österreich dient unseres Erachtens auch als deutlicher Fingerzeig der federführenden Parteien angesichts der kommenden Wahlen im Jahr 2015. Die an diesem Entwurf beteiligten Parteien befürchten offensichtlich, Stimmen an eine eher am rechten Rand angesiedelte Partei zu verlieren. Dabei übersehen sie jedoch, dass sie durch ein solches Gesetz ihre eigenen Werte über Bord werfen.

Diesen Entwurf müssen wir aufgrund der oben angeführten Punkte ablehnen. Sollte die Novelle beschlossen werden (wobei wir eine Angleichung an die Regelungen des Protestantens- und/oder Israelitengesetzes befürworten), erlauben wir uns, sämtliche rechtliche Möglichkeiten der von uns allen für verbindlich erachteten österreichischen Rechtsordnung auszuschöpfen.

Mit freundlichen Grüßen,

Vorstand

Sekretär,
Topalović Said, BA

Obmann,
Mag. Smajlović Feldin

Zugestellt:

- Kultusamt (per e-mail),
- Präsidium des Nationalrates (per e-mail), und
- a/a.